Durchschrift

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadtverwaltung Duisburg Amt für Baurecht und Bauberatung Frau Geer

47049 Duisburg

14. März 2011 Seite 1 von 2

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben 49.2.3.2.1-2869/10

Frau Mahler Telefon 0211 38424-52 Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Antrag der Frau Gems auf Übersendung der Dokumentation des Büros
Strauß und Fischer über den Stadtteil Bruckhausen

Ihr Schreiben vom 08.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Geer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.03.2011, zu dem ich heute versucht habe, Sie telefonisch zu erreichen. Gerne können wir die Angelegenheit auch nochmals telefonisch besprechen, ich möchte aber bereits jetzt Folgendes zu bedenken geben:

Ihre Intention, was Sie mit der Dokumentation des Büros Strauß und Fischer vorhaben, ist durchaus deutlich geworden. Völlig unabhängig davon, was Sie später mit der – rechtlich als abgeschlossener Beitrag zu betrachtenden – Dokumentation des externen Büros zu tun beabsichtigen (Veröffentlichung oder eben auch nicht oder nicht in der jetzigen Form), ist der durch das Büro abgegebene Beitrag als in sich abgeschlossen zu betrachten und damit nach dem IFG NRW auf den entsprechend gestellten Antrag herauszugeben, soweit nicht sich aus dem IFG NRW Gründe ergeben, die entgegenstehen.

Der Beitrag des Büros Strauß und Fischer ist hierbei gerade nicht Gegenstand einer Entscheidungsfindung der Behörde, sondern Grundlage der Entscheidungsfindung, auch wenn Sie beabsichtigen, gerade diese Dokumentation in seiner vorliegenden Form zu veröffentlichen. Hierbei ist der Beitrag nicht anders zu bewerten als externe Gutachten oder Stellungnahmen. Dem Anwendungsbereich des IFG NRW unterfallen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 38424-0 Telefax 0211 38424-10 poststelle@ldi.nrw.de www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 704, 709, 719 Haltestelle Poststraße

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen



entgegen Ihrer Auffassung auch über bloße Vorarbeiten in Form von Recherche- und Dokumentationsarbeiten hinausgehende Beiträge. Die Rechtslage zum Informationsanspruch bei externen Gutachten, Dokumentationen und Beiträgen als Entscheidungsgrundlagen ist diesbezüglich so, dass diese nach Erstellung und damit Fertigstellung des jeweiligen Beitrages, selbst wenn dieser das Gesamtprodukt darstellt, zu veröffentlichen sind.

14. März 2011 Seite 2 von 2

Anderes ergäbe sich schließlich auch dann nicht, wenn Sie sich letztlich dazu entscheiden, die Dokumentation gar nicht zu veröffentlichen; auch dann wäre ein Auskunftsanspruch mit Einsichtsrecht in diese Dokumentation gegeben.

Gründe gemäß §§ 6 ff. IFG NRW, die gegen einen Informationsanspruch sprechen, sind nicht ersichtlich. Ich empfehle daher nochmals, die gewünschten Informationen der Antragstellerin nunmehr unverzüglich zugänglich zu machen und Ihrer Auskunftspflicht nach § 13 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW i.V.m. § 22 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) nachzukommen. Ich bitte um kurzfristige Mitteilung hierhin, wie Sie weiter verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Mahler)